



Amtliche Mitteilung Nr. 14/2026

Ordnung des Cologne Institute for Digital Ecosystems der Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften der Technischen Hochschule Köln

Vom 06. Mai 2026

Herausgegeben am 18. Mai 2026

Technology
Arts Sciences
TH Köln

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Ordnung des Cologne Institute for Digital Ecosystems der Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften der Technischen Hochschule Köln vom 06. Mai 2026

Auf der Grundlage der §§ 16 bis 18 der Fakultätsordnung der Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften und des § 2 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S.1222) sowie des § 21 der Grundordnung der Technischen Hochschule Köln (Grundordnung - GO) vom 13. Oktober 2025 (Amtliche Mitteilung 91/2025) gibt sich das Cologne Institute for Digital Ecosystems die folgende Institutsordnung:

§1 Name und Aufgaben

(1) Das Institut führt den Namen »Cologne Institute for Digital Ecosystems« (CIDE).

(2) Das Institut beschäftigt sich in Forschung und Lehre mit dem Beziehungsgefüge von IT-Systemen und deren Wirkungsweisen in ihren jeweiligen Umgebungen. Das Institut betrachtet digitale Ökosysteme holistisch, nicht nur mit Blick auf einzelne Bestandteile und deren Schnittstellen. Dabei erforscht und entwickelt das Institut Ideen, Lösungen, Produkte und Architekturen im Gesamtspektrum der Digitalisierung - vom Alltagsgegenstand über die Industrieanwendung bis hin zur IT-Landschaft. In Forschung und Lehre pflegt das Institut einen Ende-zu-Ende-Blick auf digitale Ökosysteme, beginnend bei der Schnittstelle Mensch-Technik bis hin zu großen IT- und Industrielandschaften. Das Institut beschäftigt sich mit Möglichkeiten und Auswirkungen digitaler Transformation auf soziotechnische Systeme, besonders den technischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Aspekten.

Es pflegt dabei eine innovative, kreative, auf exploratives Denken ausgerichtete Lehre in enger und intensiver Kooperation mit der regionalen und überregionalen Wirtschaft, der Gesellschaft und Institutionen anderer Fachdisziplinen. Das Institut entwickelt und erprobt innovative Systeme für neue Formen des Lernens, Arbeitens und Lebens in digitalen Umwelten.

(3) In Kooperation mit anderen Instituten ist das Institut zuständig für die Bereitstellung, Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung des Lehr-, Studien- und Prüfungsangebots in den Studiengängen der Lehreinheit Informatik der Fakultät.

§2 Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder des Instituts sind die Inhaberinnen und Inhaber der in Absatz 2 aufgeführten Professuren, die ihnen und dem Institut jeweils zugewiesenen

wissenschaftlichen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Studierenden aus den Präsenzstudiengängen der Ingenieurwissenschaften und der Informatik. § 11 Abs. 3 HG gilt entsprechend.

(2) Dem Institut gehören die in Anhang 1 aufgeführten Professuren an.

(3) Der Antrag einer Professorin oder eines Professors auf Ausscheiden aus dem Institut ist zugleich ein Antrag auf Änderung der Institutsordnung und bedarf als solcher der Zustimmung des Vorstands und des Fakultätsrats gemäß § 9.

(4) Angehörige des Instituts sind die im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren, die ehemals Aufgabengebiete nach Absatz 2 wahrgenommen haben, Honorarprofessorinnen und -professoren sowie die nebenberuflich, vorübergehend oder gastweise am Institut Tätigen und ihre wissenschaftlichen Hilfskräfte, soweit sie nicht bereits Mitglieder nach Absatz 1 sind.

(5) Die Zuordnung von Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern zum Institut erfolgt durch die Dekanin bzw. den Dekan der Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften im Benehmen mit dem Vorstand.

§3 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen des Instituts bestimmen sich nach § 10 und § 26 Abs. 2 HG sowie nach § 3 und § 21 GO.

§4 Rechte der in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren

Die in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren haben das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenstellung mit Zustimmung der zuständigen Organe die Einrichtungen des Instituts zu nutzen.

§5 Organe des Instituts

Organe des Instituts sind der Vorstand (Institutsrat) und die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor.

§6 Vorstand des Instituts

(1) Die Leitung des Institutes obliegt dem Vorstand. Dem Vorstand gehören die hauptamtlich am Institut tätigen Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß Abs. 2 an. Der Vorstand beschränkt seine Beratungen und Entscheidungen auf Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung; er soll mindestens zweimal im Semester zusammentreten. Der Vorstand entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts, soweit sie nicht einer Professorin oder einem Professor zugewiesen sind, und über die Verwendung der dem Institut zugewiesenen Mittel.

(2) An den Sitzungen des Vorstands nehmen Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der wissenschaftlichen und weiteren Mitarbeiter sowie aus der Gruppe der Studierenden stimmberechtigt teil. Je angefangene Zehnerzahl der Gruppe der wissenschaftlichen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter soll mindestens je eine Vertreterin oder ein Vertreter dieser Gruppen benannt werden. Je angefangene Zehnerzahl der Gruppe der Professorinnen und Professoren gehört außerdem ein studentisches Mitglied dem Institutsvorstand an. Die Vertreter oder Vertreterinnen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden von den Mitgliedern der Gruppe aus ihrer Mitte gewählt. Die Vertreterin oder der Vertreter aus der Gruppe der Studierenden wird von der zuständigen Fachschaft der Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften in der Regel nach Vorschlägen aus der Mitte des Instituts entsandt. Der Institutsvorstand kann weitere Vertreterinnen oder Vertreter der anderen Gruppen beratend hinzuziehen. Die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor lädt die Mitglieder zu den Wahlversammlungen ein. Die oder der auf der Wahlversammlung gewählte Vorsitzende hat das Wahlergebnis der geschäftsführenden Direktorin bzw. dem geschäftsführenden Direktor mitzuteilen.

(3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 sowie der beratend Mitwirkenden aus der Gruppe der wissenschaftlichen sowie der weiteren Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die der beratend Mitwirkenden aus der Gruppe der Studierenden ein Jahr.

(4) Mitglieder des Vorstandes können gegen Beschlüsse und Entscheidungen des Vorstandes den Fakultätsrat anrufen, wenn ein vorausgegangener Schlichtungsversuch der Dekanin oder des Dekans ergebnislos verlaufen ist.

§7 Geschäftsführende Direktorin bzw. geschäftsführender Direktor

(1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Professorin oder einen Professor, die oder der im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem entsprechenden privatrechtlichen Anstellungsverhältnis steht, für eine Amtszeit von zwei Jahren zur geschäftsführenden Direktorin oder zum geschäftsführenden Direktor. Die Amtszeit beginnt am 1. September. Wiederwahl ist zulässig, eine Abwahl ist ausgeschlossen. Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor wird entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes durch eine Professorin oder einen Professor oder mehrere Professorinnen oder Professoren des Instituts vertreten. Der Vorstand teilt das Wahlergebnis der Dekanin oder dem Dekan mit.

(2) Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor des Instituts hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Vertretung des Instituts gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der Technischen Hochschule Köln und die Führung der Geschäfte des Instituts in eigener Zuständigkeit,
2. die Leitung der Sitzungen des Vorstandes des Instituts,

3. die Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes.

(3) Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor ist den Mitgliedern des Vorstandes gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig, gegenüber den beratend Mitwirkenden auskunftspflichtig.

(4) Gehört dem Institut vorübergehend keine Professorin oder kein Professor an, so wählt der Fakultätsrat der Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften für diese Zeit eine hauptamtlich an der Fakultät tätige Professorin oder einen hauptamtlich an der Fakultät tätigen Professor zur geschäftsführenden Direktorin bzw. zum geschäftsführenden Direktor.

§8 Sitzungen

Die Sitzungen des Instituts sowie des Vorstandes können gem. § 12 Abs. 2 Satz 6 HG NRW in elektronischer Kommunikation oder in einer Mischform aus physischer und elektronischer Anwesenheit der Mitglieder stattfinden.

§9 Beschlüsse

Beschlüsse des Instituts sowie des Vorstandes können gem. § 12 Abs. 2 Satz 6 HG NRW in elektronischer Kommunikation, in Mischformen der Kommunikation von physisch und elektronisch Anwesenden oder im Umlaufverfahren gefasst werden.

§10 Nutzung durch Dritte

Die Einrichtungen des Instituts stehen Mitgliedern und Angehörigen der Technischen Hochschule Köln sowie sonstigen Personen nach Maßgabe der Verwaltungs- und Benutzungsordnung zur Verfügung.

§11 Änderung der Institutsordnung

Anträge zur Änderung der Institutsordnung können von jedem Mitglied des Vorstands gestellt werden. Der Vorstand beschließt hierüber mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder. Die Änderung bedarf der Zustimmung des Fakultätsrats.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Institutsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Köln in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Vorstands des Cologne Institute for Digital Ecosystems vom 13. März 2026 und des Fakultätsrats der Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften vom 06. Mai 2026.

Technology
Arts Sciences
TH Köln

Prof. Dr. Hartmut Westenberger
Geschäftsführender Direktor

Prof. Dr. Christian Kohls
Dekan der Fakultät

Anhang 1

Dem »Cologne Institute for Digital Ecosystems« sind folgende Professuren zugewiesen:

Denomination

Informatik, Softwaretechnik
Informatik, mobile und verteilte interaktive Systeme
Smart Connected Products
Gestaltung Interaktiver Systeme | Informatik
Code Quality
Informatik, Soziotechnische Systeme
Informatik, Management von IT-Innovationen
Agile Coding
Informatik, insb. betriebliche Anwendungssysteme

Stelleninhaber*in

Prof. Dr. Stefan Bente
Prof. Dr. Matthias Böhmer
Prof. Dr. Christian Faubel
Prof. Dr. Raphaela Groten
Prof. Dr. Uwe van Heesch
Prof. Dr. Christian Kohls
Prof. Dr. Irma Lindt
Prof. Dr. Frank Schimmel
Prof. Dr. Hartmut Westenberger